

1. Geltungsbereich Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und den Mo.Brents productions, Hölderlinplatz 2b 70193 Stuttgart nachfolgend MBP genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Falls keine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird, sind Angebote 30 Tage unverbindlich. Die MBP behalten sich vor, einen Auftrag nach einheitlichen Grundsätzen anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei unverbindliche angenommenen Aufträgen sind die MBP berechtigt, wegen des Inhalts oder der technischen Form hiervon zurückzutreten. Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

Die Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an 4 Monate. Ist der Auftrag innerhalb dieses Zeitraumes aus Gründen, die nicht von den MBP zu vertreten sind, nicht abgeschlossen, sind die MBP berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen einschließlich einer etwaigen Erhöhung der Umsatzsteuer durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben.

3. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich netto, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Fracht, Verpackung, Versicherung, Zoll usw. werden gesondert in Rechnung gestellt. Werden fest gebuchte Termine vom Auftraggeber nicht wahrgenommen, sind die MBP berechtigt, neben zusätzlich vereinbarten Ausfallhonoraren, Schadenersatz in Höhe von 50% des vereinbarten Bruttobehonorars zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftraggeber oder eines höheren Schadens durch die MBP bleibt hiervon unberührt.

4. Ausfallhonorare

Bis 30 Tage vor einem schriftlich bestätigten Buchungstermin werden bei einer Absage durch den Auftraggeber seitens MBP keinerlei Ausfallhonorare berechnet.

Erfolgt eine Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber im Zeitraum 30 Tage nach Auftragserteilung und bis 15 Tage vor dem Buchungstermin, werden alle bis dahin erstellten Preise mit 50% des ursprünglich im Angebot vereinbarten Honorars berechnet.

Wird der Auftrag 14 Tage vor dem Buchungstermin abgesagt, werden alle bis dahin dem Auftraggeber bekannten Angebotspreise zu 100% in Rechnung gestellt, soweit die SIS keinen geringeren Schaden nachweist. Für den Fall, daß nur ein Teil der in Auftrag gegebenen Gewerke abgesagt wird, werden gebuchte Angebotspunkte wie vereinbart, und abgesagte Leistungen gemäß obiger Staffelung an den Auftraggeber berechnet.

4. Entstehung von Mehrarbeit (Überstunden)

Sollten, ohne Verschulden von MBP Überstunden entstehen, die z.B. aus unvorhersehbaren Wartezeiten resultieren, oder auf Grund vom Auftraggeber (oder eines Bevollmächtigten) gewünschte, zusätzliche Leistungen oder Anforderungen, sind die MBP berechtigt diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind die MBP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 9% p.a. Zu berechnen.

Rabatte oder andere Sonderkonditionen gelte nur für den Fall der fristgerechten Zahlung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung nicht berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

6. Liefertermine

Die MBP sind bemüht, die vom Auftraggeber gewünschten Termine bestmöglich einzuhalten. Voraussetzung dafür sind:

- schriftliche Auftragserteilung mit konkreter Beschreibung des Auftragsumfangs
- Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen
- rechtzeitige Vorlage der Ausgangsmaterialien
- rechtzeitige Rechtfreigabe Dritter (Modelrelease, sonstige Bildrechte Dritter)
- Kopierfreigaben oder sonstige Angaben des Auftraggebers

Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen, wenn das an die MBP gelieferte Ausgangsmaterial mangelhaft ist, oder der Arbeitsablauf durch Streiks, höhere Gewalt oder sonstige Umstände gestört wird, die von den MBP nicht zu vertreten sind. Die MBP sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten der Hilfe Dritter zu bedienen.

7. Pflichten des Auftraggebers

Durch die Erteilung eines Auftrages an die MBP versichert der Auftraggeber, daß er sämtliche Rechte - insbesondere Urheber-, Leistungsschutz-, Bildrechte bzw. Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild - besitzt. Ist dies nicht der Fall oder sollte der Auftraggeber die Rechte verlieren, ist er verpflichtet, dies den MBP unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß durch die auftragsgegenständlichen Leistungen keine gesetzlichen oder behördlichen Verbote oder Beschränkungen verletzt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die MBP von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und den Schaden zu ersetzen, der durch die Verletzung der Hinweispflicht entsteht. Die bei Vervielfältigung anfallenden GEMA- Gebühren hat allein der Auftraggeber zu tragen. Ihm ist bekannt, daß die MBP zur GEMA-Meldung verpflichtet sind und dieser Verpflichtung nachkommen.

8. Sicherungsrechte

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben alle gelieferten Waren, Bild- und Urheberrechte sowie sämtliches Produktionsmaterial Eigentum der MBP. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen.

9. Mängelrügen

Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände erfolgen. Die MBP sind nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung.

10. Haftung / Versicherung

Es ist allein Sache des Auftraggebers, die an die MBP übergebenen Gegenstände und Materialien zu versichern. Die MBP übernehmen keine Haftung für die bei ihnen

eingelagerten Materialien. Dies gilt auch für digital aufbewahrtes Bildmaterial. Sollte das zur Bearbeitung an die MBP übergebene Ausgangsmaterial des Auftraggebers durch Stromausfall, technische Schäden oder in sonstiger Weise beschädigt werden, ohne daß grobe Fahrlässigkeit vorliegt, sind die MBP nur zum Ersatz des reinen Materialwertes verpflichtet. Es obliegt der Pflicht des Kunden das Master vor der Weiterverarbeitung zu prüfen. Für den Fall, dass die MBP versehentlich ein fehlerhaftes Master an den Kunden liefert und er dieses zur Vervielfältigung in seinem Namen weiterleitet, schließt die MBP jegliche Haftung für Folgekosten aus. Das gesamte Rohmaterial wird 1 Jahr kostenlos und unversichert aufbewahrt. Sofern der Auftraggeber die Bänder und Fotos nicht zurückverlangt, werden diese nach 1 Jahr entsorgt.

11. Haftungsausschluss bei höherer Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, kann es, insbesondere bei Live-Übertragungen, zu technischen Störungen wie z.B. Bild- und Tonausfällen, kommen. Von Fällen höherer Gewalt spricht man, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Von Fällen höherer Gewalt spricht man bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren sowie unvermeidbaren Ereignissen wie z.B. bei Gewitter, Sturm, Sonneninterferenz oder Hitzeperiode. Für Schäden, die aufgrund von technischen Störungen infolge höherer Gewalt entstehen, haften die MBP nicht. Kommt es zu vorübergehenden technischen Störungen, sind die MBP für den Zeitraum der Unterbrechung frei von ihren vertraglichen Pflichten. Kommt es zu einer dauerhaften technischen Störung, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Vertragsparteien sind im Übrigen verpflichtet, binnen 24 Stunden nach dem Eintritt eines Falles von höherer Gewalt dies dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Verkehr mit Vollkaufleuten ist der Sitz der MBP in Stuttgart. Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts.